

## **Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2015 (GVBl. I S. 188), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) umfassend geändert durch das Kinderförderungsgesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 7.09.2015 nachstehende Gebührensatzung mit Anlage 1 zu § 2 (1) über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a. die Benutzungsgebühren und,
- b. die Verpflegungspauschalen

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung erhält.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten und richtet sich nach dem gewählten Betreuungsangebot in der jeweiligen Altersgruppe. Ein Wechsel des Betreuungsangebots ist gemäß § 5 (4) der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel möglich.

(3) Die Verpflegungspauschalen sind an die jeweiligen Betreuungsangebote gebunden und werden im Zuge der Festsetzung der Benutzungsgebühren pauschaliert für den Monat festgesetzt. Die Verpflegungspauschalen können nicht separat gewählt, ausgeschlossen oder gekündigt werden. Einer Veränderung bei den Pauschalen muss eine Änderung beim Betreuungsangebot vorausgehen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 besteht eine Wahlmöglichkeit nur bei solchen Betreuungsangeboten, wie sie in § 3 dieser Satzung explizit und abschließend benannt sind. Es wird immer nur eine Pauschale je Betreuungsangebot erhoben.

(4) Das gebührentechnische Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres. Der Zeitpunkt des Schulbeginns ist unerheblich.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren werden im Zeitraum der Jahre 2016 bis einschließlich 2017 jährlich erhöht. Ab dem Jahr 2017 gelten die für dieses Jahr hier festgelegten Beträge bis auf weiteres fort.

Die Benutzungsgebühren sind für die einzelnen Betreuungsangebote in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die neu gefasste Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Benutzen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine der beiden Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, so wird die höchste Benutzungsgebühr voll erhoben. Bei der zweithöchsten Benutzungsgebühr werden nur noch 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist gebührenfrei. Von der

Kindertargebühr freigestellte Kinder gemäß § 2 Abs.3 bleiben bei der Ermittlung der Gebühren einer Familie unberücksichtigt.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde Messel nur im für die Zuweisungen jeweiligen Mindestumfang keine Benutzungsgebühren nach dieser Satzung; geht die gewählte Betreuungsart über den freigestellten Mindestumfang hinaus, sind für den darüberhinausgehenden Betreuungszeitraum anteilig Gebühren zu erheben. Die Freistellung erfolgt im Zeitraum vor der Einschulung und umfasst 12 Monate, endend zum 31.08. des Einschulungsjahres.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden (Kannkinder), sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eine vorzeitige Freistellung der Kannkinder ist nicht möglich. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Es gilt § 1 (4) dieser Satzung.

### **§ 3 Verpflegungspauschalen**

(1) Für das Betreuungsangebot bis 12.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung Kohlweg wird zusammen mit der Betreuungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine monatliche Frühstückspauschale in Höhe von 10 € erhoben. Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird zusammen mit der Betreuungsgebühr eine monatliche Mittagessenpauschale in Höhe von 80 € erhoben.

(2) Für das Betreuungsangebot bis 12.30 Uhr in der Kindertageseinrichtung „Fossilchen“ wird keine Pauschale erhoben. Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr kann abweichend von Satz 1 eine monatliche Mittagessenpauschale in Höhe von 80 € gewählt werden (Wahlmöglichkeit). Die Wahlmöglichkeit kann gem. § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel ausgeübt werden.

(3) Für die Betreuungsangebote bis 14.00 Uhr, 15 Uhr und 16.30 Uhr wird zusammen mit den jeweiligen Betreuungsgebühren eine monatliche Mittagessenpauschale in Höhe von 80 € erhoben.

(4) Die Mittagessenpauschale umfasst ein vollwertiges betreutes Mittagessen und alle weiteren Verpflegungsangebote.

### **§ 4 Gebührenabwicklung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt mit der Abmeldung oder dem Abschluss. Die Zahlungspflicht besteht auch in der Ferienzeit und wird für das gesamte Kindergartenjahr gem. § 1 (4) dieser Satzung erhoben. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Bei altersbedingtem Wechsel / Übergang ist für den Wechselmonat die neue Gebühr zu entrichten. Eine Ummeldung muss in diesem Fall nicht vorgenommen werden, sofern die Betreuungszeit nicht geändert wird. Ausgenommen hiervon sind die Hortkinder; diese müssen von den Eltern angemeldet werden.

(2) Benutzungsgebühr und Verpflegungspauschale sind stets für einen vollen Monat und auch in der kinderbetreuungsfreien Zeit jeweils im Voraus zum Ersten des laufenden Monats zu entrichten.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Messel.

## **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Unabhängig davon bleiben die Gebührenpflichtigen zur rechtzeitigen Zahlung der Gebühren verpflichtet.

## **§ 6**

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührensatzung mit Anlage 1 alter Fassung zu § 2 (1) vom 8.10.2013 in der Fassung ihrer Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung mit Anlage 1 neuer Fassung zu § 2 (1) wird hiermit ausgefertigt.

Messel, den 28.09.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel

gez.

Andreas Larem

Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 2 (1) der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel ab 1.1.2016**

	2016	2017
Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel) monatlich:		
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (5 h/Tag)	145,00 €	170,00 €
Betreuungszeit 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (6,5 h/Tag)	188,50 €	221,00 €
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 h/Tag)	203,00 €	238,00 €
Betreuungszeit 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr (7,5 h/Tag)	217,50 €	255,00 €
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr (8 h/Tag)	232,00 €	272,00 €
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr bis 16.30 (9 h/Tag)	261,00 €	306,00 €
Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel) monatlich:		
Betreuungszeit U3 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (5 h/Tag)	180,00 €	200,00 €
Betreuungszeit U3 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (6,5 h/Tag)	240,00 €	260,00 €
Betreuungszeit U3 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 h/Tag)	247,00 €	280,00 €
Betreuungszeit U3 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr (7,5 h/Tag)	253,00 €	300,00 €
Betreuungszeit U3 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr (8 h/Tag)	260,00 €	320,00 €
Betreuungszeit U3 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr bis 16.30 (9 h/Tag)	290,00 €	360,00 €
Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel) monatlich:		
Betreuungszeit U2 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (5 h/Tag)	185,00 €	235,00 €
Betreuungszeit U2 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (6,5 h/Tag)	270,00 €	305,50 €
Betreuungszeit U2 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 h/Tag)	284,00 €	329,00 €
Betreuungszeit U2 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr (7,5 h/Tag)	296,00 €	352,50 €
Betreuungszeit U2 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr (8 h/Tag)	310,00 €	376,00 €
Betreuungszeit U2 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr bis 16.30 (9 h/Tag)	370,00 €	423,00 €
Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung von Schulkindern (Hort) gem. §§ 3 (1), 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel monatlich:		
Betreuungszeit Hort 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (6,5 h/Tag)	166,00 €	196,00 €
Betreuungszeit Hort 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr (9 h/Tag)	229,00 €	272,00 €

**Die Gebühren treten jeweils zum 1.1. des betreffenden Jahres in Kraft. Ab 2018 gelten bis auf weiteres die Gebühren des Jahres 2017 fort.**